

Geschäftsordnung des Alpenvereins Südtirol (AVS)

Genehmigt durch die 116. HV am 21.05.2022

Präambel

In der nachfolgenden Geschäftsordnung werden die Begriffe Gesamtverein, Mitgliedsvereine, Sektionen und Mitglieder verwendet. Sie werden wie folgt definiert:

- **Gesamtverein:** Der Alpenverein Südtirol, kurz auch „AVS“ genannt, ist ein selbstständiger Verein aus dem Zusammenschluss der Mitgliedsvereine.
- **Mitgliedsvereine:** Diese sind die örtlichen Sektionen (Vereine) und der Bergrettungsdienst im AVS. Zusätzlich können auch andere Organisationen Mitgliedsvereine des AVS werden.
- **Sektionen:** Sektionen sind jeweils rechtlich selbstständige Mitgliedsvereine. Sektionen können sich in lokalen rechtlich unselbstständigen Ortsstellen organisieren.
- **Mitglieder:** Die Mitglieder der Mitgliedsvereine sind, über ihre jeweiligen Vereine, mittelbare Mitglieder des Gesamtvereins.

Sämtliche Organe im AVS verfolgen den Grundsatz, so effizient (wirtschaftlich, klimaneutral, kostengünstig) und nachhaltig wie möglich zu arbeiten.

Im folgenden Text schließt die männliche Bezeichnung immer auch die weibliche mit ein.

Ergänzende Bestimmungen zu den Art. 17, 18 und 19 der AVS-Satzung

Landesleitung (LL)

1. Zusammensetzung

1.1. Die Zusammensetzung der LL gestaltet sich wie folgt: Von den zu bestellenden Funktionsträgern werden zur Wahl in der HV vorgeschlagen:

a) von der LL oder von den Mitgliedsvereinen:

- der Präsident
- die Vizepräsidenten

b) von den Sektionen der nachstehenden 6 Bezirke je ein Vertreter

- Vinschgau: Sektionen Laas, Latsch, Martell, Obervinschgau, Prad, Schlanders, Schluderns und Untervinschgau
- Etschtal/Burggrafenamt: Sektionen Etschtal, Innerulten, Lana, Meran, Passeier, St. Martin, St. Pankraz und Ulten
- Bozen/Unterland: Sektionen Bozen, Kaltern, St. Pauls, Unterland und Welschnofen
- Eisacktal/Wipptal: Sektionen Brixen, Klausen, Ratschings, Schlern, Sterzing und Villnöss
- Pustertal: Sektionen Ahrntal, Bruneck, Drei Zinnen, Hochpustertal, Olang und Sand in Taufers
- Ladinischer Sprachraum: Sektionen Gröden und Ladinia.

Über die Zuweisung neuer Sektionen an den jeweiligen Bezirk entscheidet die LL.

Wahlvorschläge an die Hauptversammlung (HV) müssen der LL mindestens 2 Monate vor der HV schriftlich mitgeteilt werden.

Falls die Sektionen eines Bezirks verschiedene Personen für den jeweiligen Bezirksvertreter vorschlagen, können sie sich bis einen Monat vor der HV auf einen gemeinsamen Wahlvorschlag einigen. Ist das nicht der Fall oder erfolgt seitens der Sektionen kein Wahlvorschlag, obliegt der LL das Vorschlagsrecht.

Die Ernennung eines stellvertretenden Bezirksvertreters erfolgt vorrangig durch die Sektionen des Bezirks, nachrangig kann der Bezirksvertreter seinen Stellvertreter eigenständig als seinen Vertreter zur Teilnahme an den LL-Sitzungen delegieren.

- c) Der Vertreter des Bergrettungsdienstes im AVS wird von dessen Landesausschuss ernannt.
 - d) Die Referatsleiter werden, sofern eine abgehalten wird, von der Jahresversammlung des Referats gewählt und der HV zur Bestätigung durch die HV vorgeschlagen. Sollte seitens der Jahresversammlung keine Wahl erfolgen, obliegt der LL das Vorschlagsrecht zur Wahl durch die HV. Hierfür kann auch der Fachausschuss des Referats bis zwei Monate vor der HV der LL einen Wahlvorschlag unterbreiten.
- 1.2. Rechnungsprüfer werden zu den Sitzungen der LL eingeladen und haben dort beratende Funktion.
 - 1.3. Bei der Zusammensetzung der LL zählt in erster Linie die Fachkompetenz. Auf eine angemessene Vertretung beider Geschlechter soll geachtet werden.

2. Unvereinbarkeiten und Enthebungen

- 2.1. Mitglieder der LL dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Südtiroler Landtages, der Römischen Kammer, des Senates oder des Europaparlaments sein. Ihr Rücktritt muss spätestens zum Zeitpunkt der offiziellen Hinterlegung der Kandidatenliste erfolgen.
- 2.2. Mitglieder der LL dürfen nicht Vorsitzende von politischen Parteien auf Landes- und Staatsebene bzw. deren Sekretäre sein. Der Rücktritt erfolgt bei Annahme des Mandates.
- 2.3. Mitgliedern der LL ist eine hauptberufliche Funktion im AVS oder in einem gewerblichen Unternehmen, an dem der AVS mehrheitlich beteiligt ist, untersagt.
- 2.4. Rechtsgeschäfte zwischen einzelnen LL-Mitgliedern und dem Verein (In-sich-Geschäfte) bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Landesleitung. Für Beträge unter Euro 5.000.- ist jene des Präsidiums ausreichend.
- 2.5. Die Enthebung eines Mitglieds der LL, des Präsidiums, der Rechnungsprüfer oder des Schiedsgerichtes von dessen Funktion erfolgt auf begründeten Antrag der LL durch die HV.

3. Sitzungen

- 3.1. Für die Sitzungen der LL wird ein Terminplan erstellt. Die Sitzungen werden zusätzlich mindestens 14 Tage vorher mit den notwendigen Entscheidungsgrundlagen einberufen. Die Tagesordnung bereitet der Präsident zusammen mit dem Geschäftsführer vor.
- 3.2. Die Tagesordnung kann zu Beginn der Sitzung ergänzt werden, soweit es sich um dringliche Fragen handelt, was notfalls durch einen LL-Beschluss festzustellen ist.
- 3.3. Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Präsidenten und dem Geschäftsführer gezeichnet und innerhalb von 14 Tagen allen LL-Mitgliedern und Rechnungsprüfern übermittelt wird. Sofern innerhalb von weiteren 30 Tagen keine schriftliche Stellungnahme erfolgt, gilt das Protokoll als genehmigt. Im Falle einer eventuellen Änderung gelten dieselben Fristen wie vorher.
- 3.4. Die Protokollführung erfolgt seitens der Landesgeschäftsstelle.

3.5. Nach erfolgter Genehmigung des Protokolls werden für Mitgliedsvereine relevante Informationen und Entscheidungen der Landesleitung den Mitgliedsvereinen übermittelt. Entscheidungen, die auf Antrag eines Mitgliedsvereins erfolgen und diesen alleine betreffen, werden jedenfalls mitgeteilt.

3.6. Den Vorsitz führt der Präsident und bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter.

4. Sitzungsordnung – Ablauf

4.1. Die Sitzung wird vom Präsidenten eröffnet, der die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit feststellt. Die Namen der entschuldigt oder unentschuldigt abwesenden Mitglieder sind festzuhalten.

4.2. Weiters sind Einwände gegen die Tagesordnung, gegen deren Reihung und Ergänzungen festzustellen.

5. Entscheidungsbefugnis

Die LL entscheidet über die Verteilung von Beihilfen für Hütten, Wege, Kletteranlagen, Vereinsräumlichkeiten oder andere Maßnahmen im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes und bei Ausgaben bzw. bei Aufnahme oder Vergabe von Darlehen von über 30.000 €.

Ergänzende Bestimmungen zu den Art. 20, 21 und 22 der AVS-Satzung

Präsidium

6. Sitzungen

6.1. Die Teilnahme an den Sitzungen des Präsidiums hat grundsätzlich persönlich zu erfolgen.

6.2. Für die Sitzungen des Präsidiums wird ein Terminplan erstellt. Die Sitzungen werden zusätzlich mindestens 3 Tage vorher mit den notwendigen Entscheidungsgrundlagen einberufen. Die Tagesordnung bereitet der Präsident zusammen mit dem Geschäftsführer vor.

6.3. Die Tagesordnung kann zu Beginn der Sitzung ergänzt werden, soweit es sich um dringliche Fragen handelt, was notfalls durch einen Präsidiums-Beschluss festzustellen ist.

6.4. Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Präsidenten und dem Geschäftsführer gezeichnet wird. Nach Genehmigung im Umlaufverfahren per E-Mail wird es allen LL-Mitgliedern und Rechnungsprüfern zur Kenntnis übermittelt.

6.5. Die Protokollführung erfolgt seitens der Landesgeschäftsstelle.

6.6. Nach erfolgter Genehmigung des Protokolls werden für Mitgliedsvereine relevante Informationen und Entscheidungen des Präsidiums den Mitgliedsvereinen übermittelt. Entscheidungen, die auf Antrag eines Mitgliedsvereins erfolgen und diesen alleine betreffen, werden jedenfalls mitgeteilt.

6.7. Den Vorsitz in den Sitzungen des Präsidiums führt der Präsident und bei Verhinderung einer seiner Stellvertreter.

7. Sitzungsordnung – Ablauf

Hierfür gelten sinngemäß dieselben Bestimmungen gemäß Art. 4 der Geschäftsordnung.

8. Entscheidungsbefugnis

Das Präsidium entscheidet über die Verteilung von Beihilfen für Hütten, Wege, Kletteranlagen, Vereinsräumlichkeiten oder andere Maßnahmen im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes und bei Ausgaben von maximal 30.000 €.

Ergänzende Bestimmungen zum Art. 24 der AVS-Satzung

Referate

9. Allgemein

- 9.1. Die Referate sind beratende und ausführende Organisationseinheiten unter der Führung des Geschäftsführers. Sie bestehen aus dem Referatsleiter, evtl. aus dem Fachausschuss und den im Stellenplan vorgesehenen hauptamtlichen Mitarbeitern der Landesgeschäftsstelle. Sie betreuen die ihnen zugeteilten Fachgebiete innerhalb des Vereins sowie die bereichsspezifischen ehrenamtlichen Mitarbeiter der Mitgliedsvereine auf Landesebene.
- 9.2. Die Referate erledigen ihre Aufgaben im Rahmen der Zielsetzung des Vereins sowie der genehmigten Jahres- und Mehrjahresplanung und dem jährlichen Haushaltsplan. Hierfür bereiten sie die Ziele/Tätigkeiten mit der notwendigen Finanzplanung vor.
- 9.3. Der Referatsleiter liefert zur Planung und Umsetzung der Referatstätigkeiten die fachlichen Inputs und eine bereichsspezifische Beratung. Falls vorhanden, koordiniert er hierfür den Fachausschuss (FA) und vertritt die Referatsanliegen in der LL und nach außen. Die hauptamtlichen Mitarbeiter bereiten die Planung in Abstimmung mit dem Geschäftsführer vor. Nach Genehmigung der Planung werden allfällige Beschlüsse für die jeweiligen Gremien von ihnen vorbereitet. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt durch die hauptamtlichen Mitarbeiter mit Unterstützung der ehrenamtlichen Mitarbeiter. Der Geschäftsführer koordiniert hierfür die hauptamtlichen Mitarbeiter und überwacht die Zielerreichung. An den Sitzungen der Referate nehmen auch die zuständigen hauptamtlichen Referatsmitarbeiter ohne Stimmrecht teil.
- 9.4. Für die Wahl der Referatsleiter, für die bereichsinterne Meinungsbildung, die Planung und den fachlichen Austausch können die Referate Jahresversammlungen veranstalten, zu denen alle bereichsspezifischen ehrenamtlichen Mitarbeiter der Mitgliedsvereine auf Landesebene eingeladen werden.
- 9.5. Bei operativen Leistungen zur Entlastung der Landesgeschäftsstelle richten sich ehrenamtliche Mitarbeiter nach den Weisungen für hauptamtliche Mitarbeiter, arbeitsvertragliche Bestimmungen ausgenommen.
- 9.6. Für die Organisation der Referate gelten allgemeine Richtlinien, die von der LL genehmigt werden. Diese beinhalten auch spezifische Bedürfnisse einzelner Referate.
- 9.7. Befristete Arbeitsgruppen und deren Aufgaben bzw. Leitung werden vom Präsidium festgelegt.

10. Zusammensetzung des Fachausschusses eines Referats

- 10.1. Die Referate bilden, auf Beschluss der LL, nach Bedarf einen Fachausschuss (FA), der in der Regel aus vier bis zehn Mitgliedern besteht.
- 10.2. Bei der Zusammensetzung des Fachausschusses zählt in erster Linie die Fachkompetenz. Zudem sollen die Mitglieder möglichst die verschiedenen Bezirke Südtirols gemäß Art. 1.1. repräsentieren. Auf eine angemessene Vertretung beider Geschlechter soll geachtet werden.
- 10.3. Unabhängig bestehender Referate kann die Landesleitung für spezifische oder referatsübergreifende Aufgaben ständige Fachausschüsse einsetzen und die Leitungsfunktion vergeben. In ihrer Arbeitsweise richten sich Fachausschüsse nach den Richtlinien für Referate.

11. Sitzungen des Fachausschusses

- 11.1. Die Sitzungen der Fachausschüsse richten sich grundsätzlich nach dem Umfang und der Dringlichkeit der zu fällenden Entscheidungen, sie finden jedoch mindestens dreimal jährlich statt. Der Referatsleiter ruft die Sitzungen auch auf Begehren von mindestens 2 Fachausschussmitgliedern ein.

- 11.2. Hierfür erstellt der Referatsleiter eine Tagesordnung, die zusammen mit den Sitzungsunterlagen mindestens 7 Tage vorher zu versenden ist.
- 11.3. Die Teilnahme an den Sitzungen der Fachausschüsse hat persönlich zu erfolgen. Eine Teilnahme über Videozuschaltung kann erfolgen, wenn alle Teilnehmer identifiziert werden können und sie in Echtzeit der Diskussion folgen und an der Besprechung der behandelten Themen und an der Abstimmung teilnehmen können.
- 11.4. Für Beschlüsse und Abstimmungen gelten sinngemäß die Grundsätze für die LL und das Präsidium.
- 11.5. Die Sitzungsordnung bzw. deren Ablauf richtet sich sinngemäß nach den Grundsätzen von Art. 4 der Geschäftsordnung.
- 11.6. Über die Sitzung ist umgehend ein Protokoll anzufertigen, das vom Referatsleiter und dem Protokollführer gezeichnet wird, sowie innerhalb von 10 Tagen allen Mitgliedern des Fachausschusses, dem Präsidenten, dem bereichszuständigen Präsidiumsmitglied und dem Geschäftsführer zu übermitteln ist.

12. Bezirksvertreter (BV)

- 12.1. Bezirksvertreter (BV) bilden das Bindeglied zwischen der Landesleitung und den Sektionen bzw. den Sektionen des jeweiligen Bezirks untereinander. Dadurch werden die Zusammenarbeit und der Informationsfluss gestärkt und das allgemeine Verständnis für die Ziele des Vereins gefördert.
- 12.2. Aufgaben der Bezirksvertreter:
 - Einholen von aktuellen Anliegen des Bezirks und Vermittlung an die Landesleitung bzw. zweckdienlicher Informationsaustausch von der Landesleitung an die Sektionen
 - Austausch mit der Geschäftsführung im Sinne einer service-orientierten Entwicklung der Dienstleistungen an Mitglieder und Sektionen
 - Vermittlung bei evtl. Problemen und Konflikten
 - regelmäßiger Austausch und Treffen mit den Sektionsvorsitzenden
 - Partizipation an den strategischen Aufgaben der Landesleitung
 - Teilnahme an den Sitzungen der Sektionsleitungen (sofern seitens der Sektionen geladen) und Mitgliederversammlungen der Sektionen
- 12.3. Es liegt im Ermessen der Bezirksvertreter, in ihrer Funktion bzw. in ihren Aufgaben auch die Ortsstellen der Mitgliedsvereine mit einzubeziehen.
- 12.4. Über die Sitzungen der Bezirke wird ein Protokoll angefertigt, das im Anschluss allen Sektionen des Bezirks übermittelt wird. Nach erfolgter Genehmigung des Protokolls werden für die Landesleitung relevante Informationen dem Präsidenten und dem Geschäftsführer übermittelt.
- 12.5. Zur Entwicklung eines einheitlichen Verständnisses ihrer Ziele und Aufgaben tauschen sich die Bezirksvertreter auch untereinander aus.

Ergänzende Bestimmungen zum Art. 28 der AVS-Satzung

Landesgeschäftsstelle (LGS)

13. Aufgaben

Die Landesgeschäftsstelle ist für die Besorgung der Vereinsgeschäfte nach den Richtlinien und Weisungen des Präsidiums und die Erreichung der strategischen Ziele zuständig. Sie führt in Zusammenarbeit mit den Referatsleitern und Fachausschüssen die Tätigkeit der Referate operativ aus. In Zusammenarbeit mit den Bezirksvertreten übt sie in spezifischen Bereichen eine Dienstleistungsfunktion für die Mitgliedsvereine aus.

14. Weisungsbefugnis

- 14.1. Der Geschäftsführer leitet die LGS und ist Vorgesetzter aller hauptamtlichen Mitarbeiter. Er entscheidet über alle operativen Personalangelegenheiten. ~~Die Vergabe~~ Er vergibt die inhaltlichen Arbeitsaufträge an die hauptamtlichen Mitarbeiter in Einbeziehung des Referatsleiters. Im Zweifelsfall entscheidet das Präsidium.
- 14.2. Das Präsidium beschließt die Anstellung und Entlassung der hauptamtlichen Mitarbeiter auf Vorschlag des Geschäftsführers. Bei der Entscheidung über die Auswahl bzw. Entlassung hauptamtlicher Mitarbeiter der LGS entscheidet der Geschäftsführer unter Einbeziehung des jeweils zuständigen Referatsleiters.
- 14.3. Der Geschäftsführer ist für die Mitarbeiterführung in der Landesgeschäftsstelle verantwortlich. Er übernimmt die Rollenzuweisung der hauptamtlichen Mitarbeiter gemäß ihrer Qualifikation. Er unterstützt sie bei der Ausführung ihrer Aufgaben, überwacht deren Ergebnisse und fördert sie in ihrer beruflichen Weiterentwicklung.

Ergänzende allgemeine Bestimmungen zur AVS-Satzung

15. Unterschriftenregelung

- 15.1. Der Präsident ist für sämtliche Rechts- und Geschäftsangelegenheiten zeichnungsberechtigt. Im Falle seiner Verhinderung bzw. seines Ausscheidens wird er für die interimsmäßige Fortsetzung der Geschäfte bis zur nächsten HV vom dienstälteren der beiden Vizepräsidenten vertreten und im Falle von dessen Verhinderung durch den zweiten Vizepräsidenten.
- 15.2. Nach seinem Ermessen kann der Präsident die Unterzeichnung von rechtsverbindlichen Verträgen an Mitglieder des Präsidiums, der LL oder an den Geschäftsführer delegieren.
- 15.3. Für die Abwicklung der Geschäfte im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes bzw. Umschichtungen bis zu einem Geschäftswert von 10.000 € zeichnet der Geschäftsführer.

16. Aufwandsentschädigung

- 16.1. Die Mitglieder der LL, des Präsidiums, von Fachausschüssen der Referate, des Schiedsgerichts und die Rechnungsprüfer üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 16.2. Folgende Spesen, die in Ausübung der Vereinstätigkeit entstehen, werden auf Antrag und nach Vorlage von Belegen vergütet:
 - Fahrtspesen mit eigenem PKW pro km gemäß LL-Beschluss, zusätzlich Park- und Mautgebühren
 - Fahrkarten mit öffentlichen Verkehrsmitteln und privaten Aufstiegsanlagen im vollen Umfang
 - Verpflegungs- und Unterkunftskosten
 - Telefon, Postgebühren, Materialausgaben

Die Geschäftsordnung wurde von der 116. Hauptversammlung vom 21.05.2022 beschlossen. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung, beschlossen durch die 108. HV vom 09.05.2015, außer Kraft.